

Rahmenvereinbarung zwischen den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn (Leistungsnehmerin) und dem Verein frabina (Leistungserbringer)

vom 7. Juli 2011

1. Ziel und Zweck der Rahmenvereinbarung

¹ Der Verein **frabina** unterstützt über seine Beratungsstelle frabina binationale Paare und Frauen in den Kantonen Bern und Solothurn bei der Bewältigung schwieriger und/oder komplexer Lebensphasen. Die Beraterinnen der Beratungsstelle informieren Ratsuchende, beraten sie bei der Erschliessung persönlicher Ressourcen und in der Entwicklung persönlicher Perspektiven. Sie unterstützen binationale Paare in der gemeinsamen Lebensgestaltung. Durch ihre Beiträge tragen die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn (nachfolgend: Refbejuso) die Leistungen der Beratungsstelle frabina über ihre Beiträge an den Verein mit.

² Die Rahmenvereinbarung legt fest, wie die jährlichen Beiträge bestimmt und ausgelöst werden.

³ Zusammen mit den jeweiligen Budgetentscheiden der Synode bildet die Rahmenvereinbarung die Grundlage für den jeweiligen Jahresvertrag.

2. Finanzielle Beiträge der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn

¹ Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn beteiligen sich mit einem jährlichen Beitrag an den Betriebskosten der Beratungsstelle frabina (nachfolgend: Betriebsbeitrag).

² Darüber hinaus sehen sie jährlich einen Kredit für Leistungen vor, welche frabina im Auftrag des Bereichs Sozial-Diakonie und der regionalen Beratungsstellen Ehe, Partnerschaft, Familie gegen Rechnung erbringt (nachfolgend: Leistungsabgeltung).

3. Vorbereitung der Jahresvereinbarung und der Budgetierung

¹ Im ersten Quartal des laufenden Jahres werten die Beraterinnen von frabina zusammen mit dem Bereich Sozial-Diakonie die Erfüllung des Auftrags mit Leistungsabgeltung im vorangehenden und im laufenden Jahr aus (= Budgetgrundlage fürs Folgejahr).

² frabina stellt den Refbejuso jeweils spätestens Mitte Juni ein Gesuch für den Beitrag an die Betriebskosten des Folgejahrs. (Beilagen: Budget und

Rechnung Vorjahr, Budget laufendes und Folgejahr; Jahresbericht Vorjahr).

³ Im vierten Quartal bereiten frabina und der Bereich Sozial-Diakonie gestützt auf eine Standortbestimmung den Jahresvertrag fürs Folgejahr vor. Nach dem Budgetentscheid der Wintersynode wird dieser gegenseitig unterzeichnet.

4. Rechnungsstellung durch frabina; Auszahlung

¹ Die Refbejuso überweisen frabina den gesamten Betriebsbeitrag für das aktuelle Kalenderjahr nach der Unterzeichnung des entsprechenden Jahresvertrages spätestens bis Ende März gegen Rechnung.

² Die Abgeltung der beauftragten Leistung erfolgt quartalsweise jeweils 30 Tage nach Rechnungsstellung durch frabina.

5. Transparenz der Geldmittel

¹ frabina sorgt in geeigneter Weise dafür, dass die Ratsuchenden sowie die Öffentlichkeit und interessierte Dritte über die Herkunft der kirchlichen Geldmittel informiert werden.

² Die damit verbundenen Kommunikationsformen werden auch im Rahmen des Jahresvertrages festgelegt.

6. Dauer der Rahmenvereinbarung

¹ Die vorliegende Vereinbarung beginnt am 1. Januar 2012 und ersetzt die bisherige vom 21. Juni 2006.

² Sie ist mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf Ende Jahr kündbar.

³ Sie endet nicht automatisch, wenn ein Jahresvertrag nicht abgeschlossen werden kann.

7. Streitigkeiten bezüglich der Jahresverträge und Leistungsabgeltungen

Bei Streitigkeiten verpflichten sich die Vereinbarungsparteien, zunächst eine Verhandlungslösung anzustreben. Gelingt diese nicht, können beide Parteien das zuständige Gericht anrufen (Gerichtsstand: Bern).

Bern, 7. Juli 2011

Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn
Namens des Synodalarates:

Verein frabina
Für den Vorstand:

Der Präsident: *Andreas Zeller*

Vorstandsmitglied: *Petra Schmä*

Der Kirchenschreiber: *Anton Genna*

Die Stellenleiterin: *Tania Oliveira*